BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „SÜDLICH DER ALFHAUSENER STRASSE"
Gemeinde Neuenkirchen/Oldenburg, Landkreis Vechta, Reg. Bez. Weser-Ems

3. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.03.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 15./16.05.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Neuenkirchen, den 02. Jan. 1986

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.85 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.85 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.08.1985 bis zum 13.09.1985 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Neuenkirchen, den 02. Jan. 1986

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 21.10.85 als Satzung gem. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den 02. Jan. 1986

.....
Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der z.Z. geltenden Fassung

Vechta, den 24. März 1986

Landkreis Vechta

Im Auftrage:

gez. Puche

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

.....
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 11. April 1986 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.04.86 rechtsverbindlich geworden.

Neuenkirchen, den 11. April 1986

.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den

.....
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 15.04.1985 / 15.11.1985

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM : 12.2.83). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA, DEN 8.1.86

KATASTERAMT VECHTA

KATASTERAMT VECHTA 3

UNTERSCHRIFT

Gem. Neuenkirchen
Flur 3
Maßstab 1:1000

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S.3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen/Oldb. diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen.

2. Die Fußbodenhöhe Erdgeschoß wird auf max. 0,60 m über Mitte Fahrbahn der das Grundstück erschließenden Straße festgesetzt.

3. Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

4. Im eingeschränkten Dorfgebiet sind nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude und sonstigen Wohngebäude zugelassen.

5. Im eingeschränkten Mischgebiet sind sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen.

Neuenkirchen, den 2. Jan. 1986

Gemeinde Neuenkirchen Kr. Oldenburg

Gemeindedirektor Bürgermeister

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis-oder Gemeindeverwaltung zu melden.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

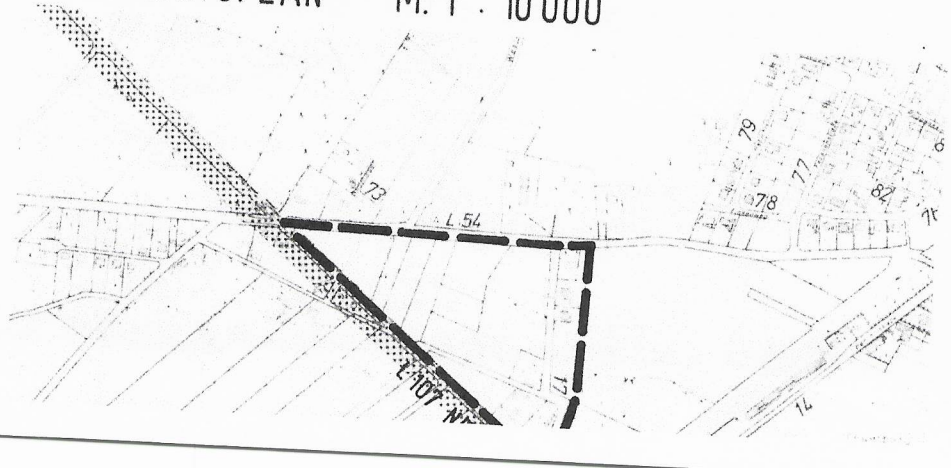

PLANZEICHENER

1. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

MDE Dorfgebiet eingeschrär

MI Mischgebiete

MIE Mischgebiete eingeschrä

SO ~~Sondergebiete~~

2. Maß der baulichen Nutzung

0,5 Geschoßflächenzahl

~~6.0 Baumassenzahl~~

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse (al

II ~~Zahl der Vollgeschosse (z~~

3. Bauweise, Baulinien, Baug

o Offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhä

a ~~Abweichende Bauweise (Gel vor §§~~

g ~~Geschlossene Bauweise~~

~~Baulinie~~

Baugrenze

SD ~~Satteldach~~

WD ~~Walmdach~~

FD ~~Flachdach~~

28-36° ~~Dachneigung~~

Stellung der baulichen Ar Hauptbaukörpers gleich F

4. Fläche für den Gemeinbed

~~Flächen für den Gemeinbed~~

Zweckbestimmung :

~~Schule~~

K ~~Kirche~~

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (

Straßenbegrenzungslinie (besonderer Zweckbestimm